178

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift

für

Geschichte, Sprache und Altertümer

des

Mittel- und Niederrheins.

Herausgegeben

von

Dr. Felix Hauptmann und C. Koenen.

Fünfter Jahrgang (1900—1901).

Bonn 1901.
P. Hanstein's Verlag.

INHALT.

I. Geschichte.

Seite

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der Grafschaft Jülich. Von Professor Dr. *J. Kuhl* . 1. 42. 137. 197. 241
Die Familie Wessel. Von Prof. Dr. *Hauptmann* . 66. 161. 204
Die letzten Tage des Stiftes Vilich. Von weiland Referendar *Schnorrenberg* . 97. 145. 161. 171. 232. 273. 289. 365
Zur Geschichte des Klosters Kamp bei Rheinberg. Von Prof. Dr. *Terwelp* 183
Die geistliche Gerichtsbarkeit des Dechanten von Jülich. Von Prof. Dr. *J. Kuhl* 265. 296
Die Verhandlungen zwischen Köln und Jülich zu Bacharach 1553. Von Prof. Dr. *J. Kuhl* 334. 372
Regesten über Cäsarius von Heisterbach. Von *H. Höfer* . . 341

2. Volkstümliches.

Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit. Von Stadtarchivar *Richard Pick.*

37. Das Setzen von Grenzsteinen 11
38. Die Begnadigung von Verbannten 12
39. Das Umfahren mit dem Beil 13
40. Die Bestrafung eines Verläumders 13
41. Das Läuten beim Gewitter 13
42. Das Kartenspielen 14
43. Die Absperrung der Strassen durch Ketten . . . 14
44. Die Strafe für d. Gebrauch d. Messers bei Schlägereien 15
45. Das Kartenschlagen 15
46. Vorschriften über das Betragen bei kirchlichen Umzügen und gegen die Geistlichkeit, sowie das Abstinenzgebot in den Wirtshäusern 16
47. Das Sauschlagen 17
48. Die Strafe für Würfel- und Kartenspiel, Riemchenstechen, Geldwechseln und ähnliche Tauschgeschäfte 17
49. Das Namenleihen bei der Ausübung bürgerlicher Gewerbe 18
50. Die Einsperrung von Geisteskranken in Gefängnisse 18
51. Die Strafe für Ungebührlichkeiten bei Verhandlungen am Sendgericht 18
52. Die Bittfahrten als Strafmittel 19

Ueber ‚Elf' als Geckenzahl. Von Gymnas.-Direktor Dr. *Pohl* 33. 160
Volkstümliches vom Siebengebirge. Von Dr. *Ferdinand Schmitz.* Anhang: Die Chronik des Herm. Christ. Hülder. 81. 109
Sagen aus der Eifel. Von *Hubert Gierlichs.*

1. Die Kanzel-Lei bei Nideggen 193
2. Sürthgens Musel 194
3. Die gebratene Katze 195
4. Der Tanzberg 195

Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit, besonders im Aachener Bezirk. Von Realschuldirigent *Jos. Koulen* 225. 257. 321. 353. 359

3. Altertumskunde.

Nachtrag zu der Arbeit ‚Cäsars Rheinfestung'. Von *Constantin Koenen* 21
Oberthor und Oberthorkapellchen in Neuss. Von *Constantin Koenen* 217. 245. 279. 303
Das fränkische Gräberfeld zu Elsdorf bei Düren. Von *F. W. Noll* 378

4. Sprache.

Seite
Sprichwörter aus der Eifel. Gesammelt von *Hubert Gierlichs* 129
Ueber die Ortsnamen Leuscheid und Eutscheid. Von Pfarrer *Johann Klütsch* 168
Stabreime und Spottverse. Gesammelt von *Hubert Gierlichs* 321

5. Kleine Mitteilungen.

Der Besuch König Friedrich Wilhelms III. in Bonn am 13. Oktober 1815 27
Neuerwerbungen des Provinzialmuseums in Bonn 28
Das Bauern-Kriegs-Vaterunser 80
Die Tiere im Munde des Volkes 92
Die Monumenta Germaniae historica 152
Historischer Verein für Geldern und Umgebung 185
Ueber die Endungen mich und pich in Ortsnamen auf bach . 186
Zur Geschichte der Familie Rörich 250
Max Franz, letzter Kurfürst von Köln 252
St. Joist 253
Archäologische Untersuchungen an der Lippe 253
Zur Geschichte des Mobilars des Bonner Schlosses 308
Der Meinweger Hof in Miel 311
Wänläpper 313
Zur Baugeschichte des Bonner Schlosses 381

6. Bücherschau.

Mertens, Die höhere Lehranstalt zu Brühl während der Jahre 1783—1821 94
Himmelreich, Geschichte des Fürstentums Solms Braunfels . 95
Matthaei, Deutsche Baukunst im Mittelalter 154
Müller, Zur Geschichte des höheren Schulwesens 157
Weydmann, Geschichte d. ehemal. gräfl. sponheimischen Gebiete 158
vom Berg, Geschichte d. ehemalig bergischen Hauptstadt Lennep 158
Loersch, Die Weistümer der Rheinprovinz. Erste Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier, Band I . . 187
Becker, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Münstereifel . 190
Gümbel, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz 221
Rothert, Rheinland-Westphalen im Wechsel der Zeiten . . . 254
Hahn, Geschichte des Böckelheimer Kirchspiels und des Ursprungs der Sponheimer Grafen 286
Thayer, Ludwig van Beethovens Leben. 2. Auflage, bearbeitet von *Deiters* 314
Cramer, Rhein. Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit 317
Siegfried Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert 382

7. Fragen.

Nr. 22. Köter und Thöl 95
Nr. 23. Francia 192
Nr. 24. Baselönke 192
Nr. 25. Wilhelm Gierlichs und Marg. Runkel 1659 223
Nr. 26. lehnrührig, churmödig 223
Nr. 27. Wo sind Bilder von Jan van Mehlem? 223
Nr. 28. Der Clemensbrunnen am Berg zu Kessenich 256
Nr. 29. Flüe 256
Nr. 30. Curweder 256

8. Antworten.

Kottef 224
lo 32. 96. 223
Baselönke 223
lehnrührig 224. 319
Churmod 256
. 256

5. Jahrgang. No. 1.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Inhaltsangabe: 1) Dr. J. Kuhl, Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der Grafschaft Jülich. 2) Richard Pick, Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit (Fortsetzung). 3) Const. Koenen, Nachtrag zu der Arbeit ‚Caesar's Rheinfestung'. 4) Kleine Mitteilungen. 5) Antworten.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der Grafschaft Jülich.[1])

Von Professor Dr. J. Kuhl.

Die Aufsätze, die hiermit der Oeffentlichkeit übergeben werden, können als eine Zugabe zu meiner Geschichte der Stadt Jülich (4 Teile, Jülich 1891—97) bezeichnet werden, wenn sie auch zunächst nicht die Stadt, sondern das alte Dekanat Jülich angehen. Beim Durchsuchen der Archive nach Quellen zur Jülicher Stadtgeschichte fand sich auch ein reicher Stoff zur Darstellung der Verfassung des alten Dekanats, insbesondere des Jülicher Kirchenstreites, d. h. des Streites um die Rechte des Jülicher Landdechanten als geistlichen Richters im Lande, der im 15. und 16. Jahrhundert zwischen den Jülicher Herzögen und den Erzbischöfen von Köln geführt und 1621 durch den Provisionalvergleich beendigt wurde. Der Streit ist ein denkwürdiges Glied in der Kette der geistigen Kämpfe jener Zeiten, und so wird, wie ich hoffe, die Schrift auch über die Grenzen des Jülicher Landes hinaus ein nicht unwillkommener Beitrag zur Geschichte der Reformationszeit sein.

---

[1]) Mit vorliegendem Artikel beginnt eine Reihe von Aufsätzen die den Jülicher Kirchenstreit im 15. und 16. Jahrhundert behandeln werden.

Da eine zusammenhängende, gemeinverständliche Dar
stellung und Beleuchtung der Hergänge bezweckt war, s
musste manches aufgenommen werden, was bereits von ander
veröffentlicht war. Die hier zum erstenmal zum Abdruc
gebrachten Aktenstücke stammen, wo nicht eine andere Quell
angegeben ist, aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf. Ver
weisungen auf die Geschichte der Stadt Jülich sind gekürz
GStJ., andere Schriften sind bei der ersten Gelegenheit mi
vollem Titel angeführt.

* * *

Die Kirche hatte von jeher das Recht des geistliche
Gerichtes über ihre Angehörigen. Dieses Gericht war ei
weitgezogener Begriff. Dem geistlichen Richter stand nich
nur die Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen Geist
lichen oder zwischen Geistlichen und Laien zu, namentlic
wo es sich um die Einkünfte aus geistlichen Gütern un
Zehnten handelte, ebenso die Bestätigung der Testamente de
Geistlichen, überhaupt der Testamente, insofern sie, was auc
bei Laien in der Regel der Fall war, Vermächtnisse für di
Kirche oder sonstige fromme Stiftungen enthielten; es entschie
in Ehesachen, über Gültigkeit der Ehe, Ehehindernisse etc
ja es umfasste das ganze kirchliche Leben auch der Laie
und schritt ein gegen diejenigen, die den Gottesdienst un
den Empfang der Sakramente versäumten, den Sonntag ent
heiligten, dem Pastor den Gehorsam verweigerten, die Geist
lichen schmähten oder gar thätlich beleidigten, vor allem gege
solche, die sich der Ketzerei und des Abfalls vom Glaube
verdächtig machten, auch gegen Verleumder, Ehebreche
liederliche, dem Trunk ergebene Personen, Wucherer, Mein
eidige, Zauberer und Wahrsager, kurz, es gab kaum ei
Vergehen, das dem geistlichen Gericht nicht erreichbar gewese
wäre. Das Gericht hielten ursprünglich die Bischöfe ab, wen
sie zu den Visitationen der Kirchen ihres Sprengels kame
was in jedem vierten Jahre, im Schaltjahre (anno bisextili
geschah. Die Gläubigen wurden zusammenberufen zur synodus
daher der Name *Send* (eigentlich also *die* Send, gewöhnlic
aber *der* Send).

Als in der Folge die Diözesen sich so ausdehnten un
die Geschäfte so anwuchsen, dass der Bischof allein sie nich

mehr bewältigen konnte, traten ihm als geistliche Richter die *Archidiakone* zur Seite (Archidiakonus hiess ursprünglich der Vorsteher der Diakone an der bischöflichen Kirche). Es waren ihrer in der Kölner Diözese zuerst vier, jeder für einen bestimmten Bezirk, die hervorragendsten Würdenträger: der Dompropst zu Köln, dem auch das Dekanat Jülich unterstand, die Pröpste zu Bonn, Xanten und Soest; hernach sind es zehn, die sex minores kamen dazu, darunter der Landdechant von Zülpich für den sog. Öslingsdistrikt (s. u.). Die Archidiakone sollten in dem immer wiederkehrenden Bilde die ‚oculi Episcopi' sein, die für den Bischof alles sähen und aufdeckten, was diesem sonst verborgen geblieben wäre. Sie überwachten die Geistlichkeit ihres Bezirkes, konnten Widerspenstige strafen, sogar in den Bann thun; sie hatten das Recht der Investitur, d. h. sie wiesen die Geistlichen in ihre Stellen ein, wofür sie ihre Gebühren bezogen; sie hatten die zu Weihenden zu prüfen, ohne ihr Zeugnis wurde keiner zu den Weihen zugelassen; sie hatten insbesondere auch die Landdechanten ein- und abzusetzen. Den Mittelpunkt ihrer Machtvollkommenheit aber bildete die Abhaltung des geistlichen Gerichtes in ihren Bezirken und das damit in Verbindung stehende Recht der Visitation der Kirchen. Sie kamen dann mit grossem Gefolge; die ‚Atzung' (Beköstigung) hatten die Kirchen zu bestellen, sie wurde anfangs in natura geleistet, später fand man sich mit einer Geldsumme (procuratio) ab, reichte diese nicht aus, so kam eine ‚Bede' (= Bitte, petitio, also eine freiwillige Gabe) dazu.

Aber gerade diese Machtfülle in der Stellvertretung verwöhnte die Archidiakone zu solcher Selbständigkeit den Bischöfen gegenüber, dass diese ‚ganz säuberlich mit ihnen umgehen' mussten [1]) und deshalb im Lauf der Zeit darauf Bedacht nahmen, die den Archidiakonen überlassenen Vorrechte wieder an sich zu nehmen. Das war die Veranlassung zur Gründung einer neuen Art der Stellvertretung, der Vicarii generales, Generalvikare, die vom Bischof abhängig sind und nur im Auftrag des Bischofs (auctoritate Episcopali) handeln. Sie vertreten den Bischof in spiritualibus, wie die Weihbischöfe

---

[1]) Pertsch, Abhandlung von dem Ursprung der Archidiakonen. Hildesheim 1743. S. 162.

in pontificalibus. Als geistliches Gericht beim Bischofssitz war schon im 13. Jahrhundert das *Consistorium* eingesetzt unter dem bischöflichen Officialis (Officialis oder Officiatus heisst einfach der Beamte) mit den Fiscales (öffentliche Ankläger), Assessores, Procuratores (Sachwalter), Sigilliferi (Siegler) und Notarii (Protokollführer). Uebrigens hatten sich auch die Archidiakone ihre Officiale beigelegt.

Das Konzil zu Trient kürzte die Machtvollkommenheit der Archidiakone gewaltig; alle Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, die ‚causae matrimoniales et criminales' wurden dem bischöflichen Gericht vorbehalten, ebenso die Exkommunikation. Die Decreta et statuta dioecesanea synodi Coloniensis, d. h. der unter dem Erzbischof Maximilian Heinrich 1662 zu Köln abgehaltenen Diözesansynode, beschränken die Archidiakone in ihrer Gerichtsbarkeit auf die erste Instanz und binden sie auch da noch an die Mitwirkung des erzbischöflichen Officials, behalten sich auch immer die Berufung ‚ad Nos Nostrumque Officialem' vor. Bei der Investitur und der Visitation trat ihnen jetzt der Generalvikar mit gleichem Recht zur Seite. Durch die französische Revolution wurde, wie so manches Alte, das sich überlebt hatte, auch die Würde der Archidiakone hinweggeschwemmt; nur eine geringe Spur ist übrig geblieben: bei der Priesterweihe wird jedesmal ein Archidiakon eigens ernannt, der nach dem alten Herkommen die Frage zu beantworten hat, ob er die zu Weihenden für würdig halte — eine leere Form, nachdem die Frage bereits von Anderen beantwortet ist.

Der Send, der ‚heilige Send' (sancta synodus), das Sittengericht, welches vorab den Laien galt (daher auch synodus laicalis genannt im Gegensatz zu den kirchlichen Synoden, d. i. Versammlungen der Geistlichen bei der bischöflichen Kirche zur Beratung kirchlicher Angelegenheiten), nahm bald eine solche Ausdehnung, dass die dreijährige Pause zwischen den Schaltjahren, wenn der Zweck der Einrichtung, die Besserung des Volkes, nicht verfehlt werden sollte, zu lang erschien, und dass auch die Archidiakone zur Bewältigung der Aufgabe nicht mehr ausreichten. Der Send wurde alljährlich bei den einzelnen Kirchen vom Pastor abgehalten, wo dann in jedem vierten Jahre die Landdechanten ihn ‚besassen'. In jedem Kirchspiel wurden nach alter Vorschrift

einige ältere, ehrbare und fromme Leute ausgewählt, die durch einen Eid verpflichtet wurden, alles gegen Religion und gute Sitte Verstossende, was in der Gemeinde geschah, ‚wrogbar' (klagbar) einzubringen. Diese Vertrauensmänner hiessen testes synodales, Sendschöffen; es waren gewöhnlich sieben, wie beim weltlichen Gericht, oder auch für jede Strasse einer[1]); sie wurden in der Regel auf vier Jahre, aber auch wohl auf Lebenszeit gewählt. Die Strafen waren Kirchenbussen (poenitentiae canonicae) und Geldstrafen, bei geringen Vergehungen Wachs für die Kirche; es konnte aber auch hier und da auf Gefängnis erkannt werden. Zahlreiche Weistümer aus unserm Lande, namentlich aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo das kirchliche Leben einen neuen Aufschwung nahm, geben Kunde von der Einrichtung des Sendes und dem Gange der Verhandlungen (vgl. besonders die wohlerhaltenen, ausführlichen Nachrichten über Siegburg)[2]).

Das Weistum der Kirche zu Gilverath vom Jahre 1628[3]) beschreibt und erklärt die Ceremonien beim Send: ‚Weil nach altem Herkommen der Send mit sonderlichen Ceremonien, als nämlich mit einem Stuhl, mit dem Buch der Evangelien, mit einer Rute, mit einer Schere, mit einer Schelle und brennenden Kerze gehalten wird, so ist von nöten, solcher Ceremonien Verstand kurz anzudeuten. Erstlich der Stuhl bedeutet die geistliche Jurisdiktion, Gerechtigkeit und Gewalt, welche ihnen von Gott gegeben ist, in geistlichen Sachen zu richten. Zum zweiten wird der Send besessen mit dem Buch der Evangelien für den Fall, daß jemand mit Unrecht diffamiert, angetragen oder beklagt wäre, daß derselbe sich mit dem heiligen Evangelium reinigen solle. Zum dritten bedeutet die Rute, wenn jemand, der gesündigt hätte, Buße begehrte, so solle ihm dieselbe widerfahren. Viertens bedeutet die Schere zweierlei Gericht, geistlich und weltlich, und gleicherweise als an der Schere ein Schnitt dem andern zu Hilfe kommt

[1]) So zu Jülich, s. u.

[2]) Dornbusch in der ‚Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte' 1873 S. 156, und ‚Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein' XXIII S. 90; die ganze Sendlitteratur von der Schrift des Prümer Abtes Regino (de synodalibus causis) hinab bis auf unsere Zeit s. bei Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts [7] S. 506.

[3]) Giersberg, Geschichte des Dekanates Grevenbroich S. 44.

so soll auch das weltliche Recht dem geistlichen zu Hilfe kommen die Ungehorsamen gehorsam zu machen.[1]) Fünftens die Schelle wird gebraucht zu dem Ende, daß wenn einer die Strafe nicht würde annehmen, sondern in seiner Bosheit verharren, so soll man selbigen für einen offenen, unbußfertigen Sünder ausrufen und in den Bann thun. Sechstens durch die brennende Kerze wird verstanden, welcher also für einen offenen Sünder erklärt und ausgerufen, gleichwohl sich nicht bessern will, von der christlichen Gemeinde auszuthun, gleichwie eine Kerze ausgeblasen, soll er ausgetilgt werden. Siebend und letztens, welcher aber die Buß und Pönitenz begehrt anzunehmen, dem soll das osculum pacis[2]) gegeben und dargereicht werden.'

Um nun auch ein Beispiel anzuführen, wie eine solche Kirchenbusse aussah, teilen wir aus der Sendurkunde von 1475 im Würseler Pfarrarchiv[3]) die Bestrafung eines Verleumders mit. Ein Bursche Willem Groet hatte ein Mädchen von Eilendorf beschuldigt, dass es gefallen sei. Die Untersuchung ergab, dass das Mädchen unschuldig war. Man zog die Aachener Schöffen zu Rate (Würselen gehörte zum ‚Reich Aachen', d. h. zum Gebiete der freien Reichsstadt Aachen); diese fällten das Urteil, dass man eine Leiter setzen solle an die Kirchenmauer, auf diese soll ein Scharfrichter den Wilhelm leiten (wie auf den Galgen, den er eigentlich verdient hatte), und da soll ihm eine Krone auf das Haupt gesetzt werden, auf welcher die Missethat geschrieben war. Aber der Würseler Send vollzog dieses Urteil nicht, sondern verurteilte den Wilhelm, vor dem Gericht nachzusprechen, was der Schöffe ihm vorsprach, dass er gelogen habe und den heiligen Send um Verzeihung bitte. Er musste einen Bittweg thun zu Unser Lieben Frauen zu ‚eensedell' (die Verbindung mit Einsiedeln in der Schweiz ist auch sonst bezeugt: 1420 stiftet Godart Herr zu Drachenfels eine ewige Lampe in der Kapelle der Mutter Gottes zu Einsiedeln)[4]) und einen andern Weg ‚zo dem hylgen Blode' (? zu Wilsnack bei Potsdam, wo man

[1]) So geschah es in der That, s. u.
[2]) Friedenskuss, vgl. GStJ. IV S. 165.
[3]) Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend I S. 89.
[4]) s. ‚Annalen des historischen Vereins' LV S. 316.

383 unter dem Schutte einer abgebrannten Kirche drei Hostien mit Blutstropfen gefunden hatte; daher nahm auch die Bruderschaft zum heiligen Kreuz und Blut zu Kornelimünster 1423 ihren Anfang [1]), vielleicht hängt damit auch die Gründung der h. Kreuzbruderschaft zu Jülich zusammen, die von Herzog Reinald, also um dieselbe Zeit, privilegiert worden ist). [2]) Dann musste der Wilhelm am Sonntag nach der Urteilsverkündigung zu Würselen um die Kirche gehen mit zwei brennenden Kerzen ‚barfuß und bloßhaupts mit einem weißen Kleide vor das heilige Sakrament, jede der Kerzen (die er selbstverständlich zu zahlen und der Kirche zu opfern hatte) soll sein von einem Pfund Wachs'. Mit brennender Kerze barfuss und ohne Kopfbedeckung [3]) um die Kirche gehen oder in der Kirche knien während des Gottesdienstes, das war die gewöhnliche Strafe, die z. B. bei einem Mädchen, das sich vergangen hatte, noch verschärft wurde, indem ihm eine Krone von Stroh aufgesetzt wurde.

Die schlimmste Strafe, welche die Kirche bei schweren Vergehungen über hartnäckige Sünder verhängte, war und ist noch die Exkommunikation, der Kirchenbann, der von der kirchlichen Gemeinschaft und dem kirchlichen Begräbnis ausschliesst. ‚Die Meineidigen', heisst es z. B. in einer Vorschrift, [4]) ‚sollen öffentlich in der Kirche ausgerufen werden; leisten sie kein Genüge, so soll man dieselben alle Sonn- und Festtage unter Auslöschung der Lichter und Läutung der Glocken in den Bann thun, sie für solche erklären, die ehr- und rechtlos wären, kein Testament machen, noch Zeugnis geben, noch zu andern gesetzmäßigen Handlungen zugelassen, noch in dem Bußgericht absolviert werden könnten, außer in den letzten Zügen'. Traf die Strafe eine ganze Gemeinde, so wurde sie zum Interdikt, d. h. der Gottesdienst hörte auf und die Kirche wurde geschlossen. [5]) Bedenkt man, welche Folgen zu damaligen Zeiten, wo die Kirche noch das ganze Leben

---

[1]) s. Pauls in der ‚Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins' IV, S. 114.

[2]) GStJ. IV, S. 151.

[3]) Vgl. GStJ. IV, S. 210.

[4]) Pertsch S. 378.

[5]) München, Das kanonische Gerichtsverfahren II, S. 210.

durchdrang, der Kirchenbann für den Getroffenen hatte, wie damit den übrigen Gemeindegliedern jeder Verkehr mit dem Geächteten, jede Aeusserung von Freundschaft, selbst die gemeinschaftliche Wohnung und der gemeinschaftliche Genuss von Speise und Trank untersagt war; bedenkt man ferner wie die Officiale manchmal wegen geringfügiger Dinge (z. B. Zahlung von Zehnten) den Bannfluch ergehen liessen, so dass sie von ihren geistlichen Vorgesetzten darüber zurechtgewiesen werden mussten [1]), so wird man begreifen, wie die Unterthanen, namentlich seit sich die Bürger in den emporkommenden Städten fühlen gelernt hatten, beim Landesherrn gegen einen solchen Druck, der sie in der Gesellschaft vollständig unhaltbar machte, fortwährend, wie dies in den erlassenen Verordnungen gesagt wird, die lautesten Beschwerden erhoben und den Schutz des Landesherrn anriefen. Auch darüber hatte man sich zu beschweren, dass oft auf die Anträgereien von ‚leves delatores' oder ‚invidi ac rapaces calumniatores' hin das Verfahren angestrengt wurde. Ferner gegen die Geldstrafen: dass auf offenkundige Verbrechen nicht die Kirchenbusse, sondern die Geldbusse folgte, und dass man es dem, der sie bezahlt hatte, durch die Finger sah, wenn er zum allgemeinen Aergernis in seinem Lebenswandel fortfuhr. Endlich empfand man es als eine Last, dass viele der Sachen, über die das geistliche Gericht entschied, nicht im Lande verhandelt wurden, und dass den Beteiligten bedeutende Nachteile und Kosten daraus erwuchsen, dass sie sich im ‚Auslande', d. h. zu Köln zu stellen und ihre Sache zu führen hatten. Und so beschwerte man sich auch dagegen, dass Geistliche ausser den üblichen Stolgebühren für ihre Amtshandlungen, besonders Spendung der Sakramente, Geld erhoben. Endlich erhob man Klage darüber, dass der Send mit einem Trunk geschlossen wurde, dessen Kosten, wie die Gebühren und Kosten überhaupt, aus den Strafgeldern bestritten wurden; so war es einmal in jener gemütlichen Zeit: kein wichtiges Geschäft ohne einen Trunk. [2])

Die Landesherren waren um so eher geneigt, für ihre Unterthanen einzutreten, je mehr sich die geistlichen Gerichte

[1]) Pertsch S. 390.
[2]) Vgl. GStJ. I S. 47.

auch solcher Sachen annahmen, die vor den weltlichen Richter gehörten (causae civiles oder seculares), und da auch der Fall nicht selten war, dass jemand freiwillig das geistliche Gericht anrief in Sachen, in denen der weltliche Richter zuständig war. So entstand schon früh der Streit mit den Bischöfen um die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der Streit ist uralt und führt in seinen Anfängen bis in das Mittelalter zurück. Das geistliche Machtgebiet vermengte sich im Mittelalter in allen Landen mit dem weltlichen, am meisten in geistlichen Gebieten, wie in Köln, wo der Erzbischof zugleich weltlicher Fürst war; mächtig erhob sich das Kölner Erzstift neben den Gebieten weltlicher Fürsten; in endlosen Kämpfen rivalisierten sie mit einander, und im Streite schien oft den Erzbischöfen das geistliche Gericht eine wirksame Waffe. Auf der andern Seite lag in der gewaltigen Masse des Kirchengutes für die weltlichen Fürsten der beständige Reiz, bei gegebener Gelegenheit sich Teile desselben anzueignen, namentlich solche Teile, die ihnen zur Abrundung und Festigung ihres Gebietes erwünscht schienen. Darin liegt der Schlüssel zur Erklärung der erbitterten Kämpfe, die Graf Wilhelm IV. von Jülich um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit den Kölner Erzbischöfen Konrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg auszufechten hatte.[1]) Man darf annehmen, dass auch die geistliche Gerichtsbarkeit in diesen Kämpfen eine wichtige Rolle gespielt hat. Wenigstens treten in den Statuta provincialia et synodalia ecclesiae Coloniensis zu jener Zeit neben den geharnischten Auslassungen der Erzbischöfe gegen diejenigen, die die Hände ausstrecken nach dem Kirchengut, Geistliche vor den weltlichen Richter ziehen, ihre Güter mit Beschlag belegen, auch die Drohungen mit Bann und Interdikt gegen diejenigen hervor, die den geistlichen Richter in der Ausübung des Gerichtes und in der Vollstreckung der Beschlüsse, insbesondere in der Abhaltung des Sendes (sanctarum synodorum) hindern. Zu gleicher Zeit wird aber auch den geistlichen Richtern eingeschärft, dass sie den Laien, die eine Klage haben gegen Geistliche, prompte Justiz zu leisten haben, namentlich aber, dass sie sich nicht in Sachen, die vor den weltlichen Richter gehören (causae ad forum

[1]) GStJ. S. 21 und öfter.

seculare spectantes) einlassen, sondern dieselben an den weltlichen Richter verweisen sollen. Das setzt den Widerspruch voraus, der von der weltlichen Seite erhoben wurde, wenn derselbe auch im ganzen und grossen für jetzt wenig Erfolg hatte: Graf Wilhelm IV. muss in dem Schiedsspruch zwischen ihm und dem Erzbischof Conrad 1254 pure einräumen, dass die geistliche Gerichtsbarkeit dem Erzbischofe zustehe [1]); und nachdem der Graf zu Aachen erschlagen war, musste seine Witwe Richarda mit ihren Söhnen in der Sühne mit dem Erzbischof Siegfried 1279 versprechen, das Kirchengut und die geistlichen Personen nicht anzugreifen, noch geistliches Gut durch das weltliche Gericht mit Beschlag zu belegen. [2])

Die nächste Spur führt uns in die Grafschaft Mark; 1381 muss Graf Engelbert III. von der Mark in dem Friedensvertrag dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1414) in betreff des geistlichen Gerichtes zugestehen, ‚dat man dat sal laißen gaen ind unsen heren van Colne ind syn gestichte dat sall laißen gebruchen yn dem lande van der Marcke ungehindert ind ungekrudt van deme graven van der Marcke ind van den sijnen yn all der wijse, as dat van alders gehalden is'. [3]) Das war also nicht der Anfang, sondern ein vorläufiger Abschluss des Streites; der Graf von der Mark hatte den kürzeren gezogen. Nicht besser ging es in der Folge, als die Mark mit Cleve vereinigt war, den Grafen bezw. (seit 1417) Herzögen von Cleve-Mark. Graf Adolf von Cleve-Mark erliess nach mehrfachen Verhandlungen 1402 die Verordnung, durch welche er die geistliche Gerichtsbarkeit in seinen Landen auf die vier ‚causae spirituales et ecclesiasticae, videlicet de testamentis et legatis, de matrimoniis, synodalibus (Sendsachen) et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis' beschränkte. [4]) Das blieb von nun an die immer wiederholte Scheidung zwischen geistlichem und weltlichem Gericht; aber weiter kam Graf Adolf nicht: in dem Schiedsspruch zwischen ihm und dem Erzbischof Friedrich 1406 musste er die geistliche Gerichtsbarkeit, ohne dass Schranken gezogen wurden, anerkennen und

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II S. 222.

[2]) Lacomblet a. a. O. S. 431.

[3]) Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I S. 3.

[4]) Scotti, Sammlung der Verordnungen Cleve-Mark I S. 13.

ersprechen, ‚dat die boiden mit den brieven des vurß[1]) eistlichen gerichtz da (in Cleve-Mark) oeverall vrij ind ngehindert gain moigen'. Das war nämlich das einfache Mittel, it dem man sich der unliebsamen Vorladungen und Bannriefe, die von Köln aus in das Land gebracht wurden, zu rwehren suchte: man verbot den Boten den Zutritt in das Land.

Einen andern Weg schlug zur selben Zeit Herzog Wilhelm on Berg ein: er wandte sich bittend und verhandelnd nach om und erwirkte sich vom Papste Bonifatius IX. 1400 — es ar zu der Zeit, wo in Avignon ein Gegenpapst residierte — ie Bulle[2]), durch welche verboten wird, die Unterthanen des erzogs (habitatores, incolae et personae laicales oppidorum, astrorum, villarum et aliorum locorum temporalium) in eltlichen, peinlichen und Geldsachen (in causis civilibus, riminalibus, pecuniariis et mere profanis, in quantum videlicet d seculare forum pertinent), vor das geistliche Gericht zu iehen (coram judicibus ecclesiasticis non valeant evocare), nit dem Zusatz, dass sie ihren eigenen Richtern im Lande u Recht stehen müssen, und dass ihnen für den Fall, dass hnen bei diesen Richtern nicht volle Gerechtigkeit würde, ie Berufung an irgendwelche geistlichen Richter freistehe. Datum Romae apud S. Petrum XVII. Kal. Novembris Pontificatus nostri anno duodecimo. (Fortsetzung folgt.)

Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit.

Aus handschriftlichen Quellen gesammelt
von Richard Pick.
(Fortsetzung.)

37. Das Setzen von Grenzsteinen.

Am 23. August 1451 schloss die Stadt Aachen mit dem Vogt von Burtscheid, Johann von Merode, einen Vergleich über die Grenzen zwischen der Stadt und dem Reich von Aachen einerseits und der Herrlichkeit Burtscheid andererseits, worauf im April des folgenden Jahres 23 Grenzsteine gesetzt wurden. Ausser den beiderseitigen Abgeordneten waren zahlreiche Leute dabei anwesend, auch liefen viele Kinder mit. Die Stadt Aachen gab 2 Tonnen Osterbier und einen ‚Müdsack

[1]) vurschreven = vorgenannten.
[2]) Abgedruckt bei Varrentrapp, Hermann von Wied S. 5.

voll schönen Brots zum Besten und ‚man gaff alle man zo
essen ind drinken'. (Vgl. Quix, Die Frankenburg S. 157 ff.)
In Düren bestand eine ähnliche Sitte bei dem jährlich in der
Fastenzeit stattfindenden feierlichen Umgang zur Besichtigung
der Grenzen und Erneuerung der Grenzzeichen. An jedem
der letztern pflegten zwei Jungräte den Schulknaben zur Er-
innerung Bretzeln hinzuwerfen, ein Brauch, der den Knaben
jedenfalls angenehmer war, als der an manchen andern Orten,
wo man ihnen bei dieser Gelegenheit zur Nachhülfe ihres Ge-
dächtnisses Ohrfeigen austeilte. (Bonn, Rumpel und Fischbach,
Sammlung von Materialien zur Geschichte Dürens S. 52.)[1])

38. Die Begnadigung von Verbannten.

Am 1. Juli 1572 wurde ein zum zweiten Mal aus Aachen
Verbannter auf Fürbitte seiner Verwandten und sämtlicher
Goldschmiede daselbst von dem Rat ‚nhu zum andern mal
begnadet und der stat und reich Ach dermaßen ohne gefahr
zu gebrauchen vergunstiget, das er einen erbarn rath uf seine
knihe sitzend umb gnad bitten und sein testament besiegelt
von sich geben soll'. (Ratsprotokolle im Stadtarchiv zu
Aachen.) Häufig benutzten die Verbannten die Gelegenheit,
wenn ein Kaiser nach Aachen kam, um durch dessen Für-
sprache Begnadigung zu erlangen. So warfen sich am 5. Mai
1545 etwa ein Dutzend auf 100 Jahre und 1 Tag aus der Stadt
und dem Reich von Aachen Verbannte dem von Lüttich
kommenden Kaiser Karl V. im Felde vor Aachen zu Füssen
und flehten ihn um Gnade an. Es wurde ihnen bedeutet, dass
der Kaiser mit den ‚Herren' in Aachen reden wolle, sie selbst
sollten eine Bittschrift dem Rat daselbst einreichen. Die Ver-
bannten folgten nun auf Geheiss dem Einzug des Kaisers in
die Stadt, wo sie sich während dessen Anwesenheit auf der
Freiheit aufhielten, bei der Abreise aber altem Herkommen
nach die Stadt wieder verlassen mussten. In der nächsten
Ratssitzung wurden sie dann sämtlich bis auf Einen, der
indessen später ebenfalls seine Strafe nachgelassen erhielt, vom
Rat begnadigt. In gleicher Weise und mit dem nämlichen
Erfolge wandten sich mehrere andere Verbannte an denselben

[1]) Über den gleichen Gebrauch in Bonn, vgl. Hauptmann,
Der Bonner Bannbegang (Bilder aus der Geschichte von Bonn), weiter
Grimm, Deutsche Grenzalterthümer, Kleine Schriften 2, 64 f.

aiser, als dieser am 5. Juni 1550 auf der Reise zum Augsurger Reichstag von Mastricht nach Aachen kam. (Vgl. ick, Aus Aachens Vergangenheit S. 581 f.)

39. Das Umfahren mit dem Beil.

Gegen Eheleute, welche sich geschlagen hatten, und zwar egen das Ehepaar, bei welchem dies zuletzt vor der Kirmess orgekommen war, bestand vormals in Aachen der Brauch, ass die jungen Burschen der Nachbarschaft um Kirmess vor as betreffende Haus mit einem Beil fuhren und es dort umarfen. Diese Volksjustiz war im Juli 1714 auf dem St. dalbertsberg daselbst, wie es scheint, etwas gewaltsam gegen in rauflustiges Ehepaar geübt worden. Letzteres beschwerte ich darüber bei dem Magistrat und ein am 17. Juli zu seiner Vernehmung vorgeladener Mitbeteiligter, wohl der Vorsteher er Nachbarschaft, erklärte, ‚daß solches bey ihnen herkommens, das auf kirmesdienstag jederzeit pflegten mit dem beilen umbzufahren und ahn desjenigen haus umbzuwerfen, woselbsten sich der man und fraw ahm letzten geschlagen hetten. Weilen nun klägere eben diese gewesen, so hetten sie auch das beilen daheselbsten umbgeworfen, aber keine insolenzien verubet; was die jungen hernacher gethan, darfur könte er nicht und fals darfur angesehen werden solte, thäte er namens der ganzer nachbarschaft protestiren.'

40. Die Bestrafung eines Verleumders.

Am 9. Februar 1686 wurde einem Manne, der einem andern Manne Ehrenrühriges nachgeredet hatte, nach erfolgtem Widerruf von dem Rat als Strafe auferlegt, ‚daß derselb heut von zwelf bis ein uhr mit zweyen uff den schultern ligenden haecken unten vor der cour de guarde auf und ab spatiren und solches gegen niegstkunftigen mitwoch und sambstag erwiedern solle'. (Strafurteil im Stadtarchiv zu Aachen.)

41. Das Läuten beim Gewitter.

In der Gemeinde Haaren bei Aachen lag ein ungefähr 4½ Morgen grosser Bend, ‚der Wydenbendt' genannt, der im Jahre 1668 mit folgenden Lasten beschwert war: der Besitzer dieser Wiese musste 1) zum Vorteil der ganzen Nachbarschaft und Untergehörigen von Haaren den Stier und Bier

halten; 2) jährlich an die Kirche oder die Armen zu Haare die Zinsen von 100 Thaler zahlen und 3) ‚bei einfallende ungewitter als donner, blitzen und dergleichen, es seye be tag oder nacht, nach der kirchen gehen und gebührent laute Der Bend war deshalb ‚in den schätzungen frey gelaße auch niemalen von zeit des aufgestelten servis mit serv belast, sondern iederzeit darab frey gelaßen worden'. (B scheinigung im Stadtarchiv zu Aachen.)

42. Das Kartenspielen.

Am 1. September 1699 bescheinigen die Bürgermeist zu Aachen in einem Prozesse, den ein daselbst von eine Juden zum Kartenspielen veranlasster Christ gegen jen wegen des Gewinns bei einem auswärtigen Gericht angestren hatte, dass das Kartenspielen in Aachen zwischen den d ankommenden Fremden ‚bis hiehin ganz und zumalen nic verbotten seye', sondern sie ‚solches erduldet und sti schweigend übersehen' hätten. (Zeugnis im Stadtarchiv Aachen.) Nach einer 1701 erschienenen sehr seltenen Schr ‚Les eaux d'Aix' wurde in Aachen damals im Allgemein wenig gespielt. Landsknecht kannte man daselbst nicht, d gegen scheint L'hombre sehr beliebt gewesen zu sein. (V Pauls in den Mittheilungen des Vereins f. Kunde der Aac Vorzeit I, S. 60.)

43. Die Absperrung der Strassen durch Ketten.

In früherer Zeit waren in Aachen wie anderwärts (v Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen G schichts- und Alterthumsvereine, Jahrg. 1857, S. 11 f. u speziell über Köln Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhe IV, S. 233) die Strassen durch Ketten abgesperrt, welche m Krampen an den Mauern der Häuser oder an besondern Pfost befestigt waren. Diese Vorrichtung hiess in Aachen Grind Die Ketten wurden namentlich bei Aufruhr und Überfäll eingehangen, um das rasche Vordringen der Berittenen verhindern. Als im Herbste 1429 der Erbrat mit Hül Johanns I. von Heinsberg und Anderer die neue Regieru zu beseitigen trachtete und am Frühmorgen des 2. Oktob etwa 1500 Reiter heimlich in die Stadt eingelassen wurde um die Strassen zu besetzen, hatte der Erbrat vorher befohle

n der Nacht ‚aen den grindelen und ketten etliche glider uszuthun und zu kürzen, dergestalt das dieselbe in eilender oit nicht eingethoin werden mochten'. (Annalen des hist. Ver. d. Niederrhein XVII, S. 7.) Die Stadtrechnungen des 4. Jahrhunderts führen vielfache Ausgaben für Beschaffung nd Ausbesserung dieser Ketten an. Wie es scheint, waren n späterer Zeit die Bürger verpflichtet, für die Befestigung er Ketten an ihren Häusern zu sorgen; wenigstens beschliesst m 13. August 1671 der Kleine Rat, dass ‚Johannes Freinß inen bestendigen newen stein mit einer eysener klam auf eine kosten in dem maurgen ahn seiner behausung uffm uchel zwischen dies und negstkunftigen ratstag zu schließung er ketten des grindels daselbst verfertigen zu laßen gehalten ein solle'. (Ratsprotokolle im Stadtarchiv zu Aachen.)

44. Die Strafe für den Gebrauch des Messers bei Schlägereien.

Am 17. November 1510, einem Sonntag, hatte auf dem Markte zu Aachen eine Schlägerei zwischen übermütigen ungen Burschen stattgefunden. Der Rat verfügte infolge dessen rei Tage später, dass jeder, welcher an einem Sonn- oder Feiertage oder an einem der beiden gewöhnlichen Markttage, Mittwoch und Samstag, auf dem Markte bei Streitigkeiten in Messer zöge, ‚es umb ein Handt seyn, off dieselbige ahn die Herren ende Raidt mit 10 Goltgülden lösen sall'. In Bezug auf den Umfang des Marktes bestimmte der Rat gleichzeitig: ‚Ende den Mart sall man rechnen ende achten van den alden Sterne ahn, ende so zu beyden Seidten umb biß ahn den Grindel der althen Fleischplancken'. Die Verordnung wurde am 22. November öffentlich mit der Schelle in Gegenwart der Bürgermeister und des ganzen Rats, sowie des Meyers vp dem Eyseren' vor dem Rathaus bekannt gemacht. Vgl. Noppius, Aacher Chronick, Ausg. v. 1632, Buch III, S. 82.

45. Das Kartenschlagen.

Einem Dienstknecht im Wirtshaus zur ‚Foenß' (jetzt Fons) war im Februar 1735 Nachts Geld aus seiner Hosentasche ntwendet worden. Sein Verdacht wurde auf die in demselben Hause dienende Magd gelenkt, die er dann wegen des Diebstahls anzeigte. Von den Bürgermeistern befragt, welche Beweise er für die Beschuldigung habe, antwortete er, ‚daß

sichere hausfrau Scheins, so neben capitain Langendorff wohnet eine wahrsagerin hette berufen laßen, welche, nachdeme ein charte gemischet und er auf ihr gesinnen abgehoben, gesagt das gelt wäre ihme durch eine weibsperson, mit welcher e den tag durch conversiret, weggenohmen worden'. Der Be stohlene erklärte weiter, dass der Nadelmachersknecht Grote auf der Ros ‚einen andern wahrsäger, Lennerdt Geuder am Tage nach Fackelsonntag in das Wirtshaus zur Fons habe rufen lassen, ‚welcher, nachdem er ebenfalß eine kart gemischet und abnehmen laßen, gesagt, das gelt wäre noc beysammen und die magt im haus hette ihme solches weg genohmen'. Die Frau Scheins bekundete, dass die obe erwähnte Wahrsagerin, nachdem sie die von ihr mitgebrachte Karten gemischt und den Bestohlenen habe abheben lasse ‚eine charte nach der anderen umbgelegt und endlich heraus gesagt', das Geld sei ihm durch eine weibliche Person, di sich im nämlichen Hause mit ihm aufhalte, entwendet worde Welchen Ausgang die Sache hatte, ist aus den Akten (i Stadtarchiv zu Aachen) nicht ersichtlich.

46. Vorschriften über das Betragen bei kirchlichen Umzüge und gegen die Geistlichkeit, sowie das Abstinenzgebot in de Wirtshäusern.

Am 9. September 1614 gebot der Rat zu Aachen unte Ausweisung sämtlicher nicht im Besitze des Bürgerrech befindlichen Protestanten (die ‚Predicanten, Leser und Lehre mussten in drei Tagen, die übrigen in sechs Wochen die Sta verlassen), ‚daß alle und iede dieser statt eingeseßene burge einwöhner und underthanen in (!) den kirchen im vorbeigehe item dem heiligem hochwurdigem sacrament, den processionibu und heiligthumb mit entdeckten häubtern gebührliche reveren und demuhtige veneration bezeigen, der gaist- und weltliche obrigkeit allen schuldigen respekt und ehrerbietung erweise deroselben ins gemein oder absonderlich offenbar- oder heimblic mit bösen ergerlichen worten nicht nachreden, vielwenige gegen dieselbe oder jemanden in particulari einiche offe pasquillen, schanddichten und gemahlen ausgehen laße verkaufen noch spargiren, sondern dha dergleichen auc heimblich geschehe und durch ihemanden angetroffen un erfunden wurde, alsbalt supprimirt und in summa sich hier

o verhalten sollen, damit die geringste anzeigung einicher everenz, despects oder unwillens nit entstehe und alles andal vermitten pleibe. Zu dem end dan auch die wirt und stgeber in ihren wirtzhäusern und tabernen auf freit-, mbst- und allen anderen gebottenen fasttägen des öffentlichen d heimblichen fleischspeisens und aufsetzens sich genzlich thalten sollen.' Gegen die Übertreter sollte ‚mit unser ircklicher straf ahn leib und guet nach gestalt und gelegenheit r personen und uberfahrung unnachlaßiglich procedirt erden'.

47. Das Sauschlagen.

Dieses Kinderspiel wurde wegen seiner Gefährlichkeit in achen am 9. Oktober 1789 durch folgenden Beschluss des Kleinen ats untersagt: ‚Auch hat ein ehrbarer rath das ungluckliche nd gefahrvolle saw-schlagen nicht allein in hiesigen straßen, raben und wällen, sondern auch an andern publiquen plätzen nter straff eines goltguldens, wofur allenfalß die eltern fur re kinder responsables seyn sollen, nachdrucklichst verbotten it dem anhang, daß die die straf zu erlegen nicht vermögende uf acht tagen auf waßer und brod gefänglich gesetzet werden llen, welches per wächtern zu verkundigen verordnet.' atsprotokolle im Stadtarchiv zu Aachen.) Über das noch eute in Aachen gebräuchliche Spiel vgl. Schmitz, Sitten und räuche, Lieder, Sprüchwörter und Räthsel des Eifler Volkes 90 f. und Schollen in der Zeitschrift des Aachener Geschichts-ereins, X, S. 147.

8. Die Strafe für Würfel- und Kartenspiel, Riemchenstechen, Geldwechseln und ähnliche Tauschgeschäfte.

Im Jahre 1483 wurde ‚Thijs Kammentzant anders genant ondtghijn', weil er ‚boeslichen mijt dobbelspicle, karten, emgijnstechen, geltweisselen ind anderrn butterijen umb-egangen', verhaftet und ‚in der stede Aiche sloß ind efenkeniß' gesetzt. Auf Bitten seiner Freunde wurde er it einer mildern Strafe, als sie sonst für solche Vergehen ebräuchlich war, belegt, nämlich auf einem Kinnbacken ebrandmarkt. Bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse m 28. Juni 1483 schwur er Urfehde und trat in den Mann-ienst der Stadt und des Hochgerichts. Zugleich erklärte er,

dass der Rat ihm, wenn er nochmals eines der vorangegebenen Vergehen oder ein ähnliches verübe und dessen mit zwei glaubhaften Zeugen überführt werde, den Kopf abschlagen lassen solle. (Urkunde im Stadtarchiv zu Aachen.)

49. Das Namenleihen bei Ausübung bürgerlicher Gewerbe.

Der Betrieb bürgerlicher Gewerbe auf einen andern Namen war zur reichsstädtischen Zeit in Aachen vielfach gebräuchlich, wurde aber gegen Ende derselben verboten, wie folgender Beschluss des Kleinen Rats vom 1. Dezember 1781 zu erkennen gibt: Weilen bey ausubung der burgerlichen gewerben das namenlehnen ein- fur allermal verbotten, so wird dem im haus zum Engel genannt in st. Peterstraß wohnenden N. Peltzer aufgegeben, sich zur burgerschaft zu qualificiren und nicht auf dem namen seiner unmundigen tochter dass bier- und weinschenken weiter zu continuiren. (Ratsprotokolle im Stadtarchiv zu Aachen.)

50. Die Einsperrung von Geisteskranken in Gefängnisse.

Der Aachener Bürger Johann an den Plancken, welcher verschwenderisch lebte, Pferde hielt und im Wirtshaus viel verkehrte, wurde geisteskrank und deshalb vom Magistrat ins Gefängnis gesperrt. Als er nach Wiedererlangung seiner Gesundheit am 28. Dezember 1392 aus der Haft entlassen wurde, musste er der Stadt wegen der Gefangenschaft Urfehde schwören und geloben, sich künftig bescheiden zu betragen, keine Pferde mehr zu halten, noch zu reiten, nicht in Tavernen zum Wein zu gehen, noch mit Würfeln zu spielen, auch kein Messer bei sich zu führen. (Urkunde im Stadtarchiv zu Aachen.) Im Jahre 1373 wurde ein Irrsinniger auf einem der Stadtthore, dem Burtscheider Thor, gefänglich eingesperrt. Die Stadt zahlte an Brot für ihn 20 Schilling. (Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert S. 236, Z. 21.) Über die Behandlung der Geisteskranken in älterer Zeit vgl. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. N. F. S. 53 ff.

51. Die Strafe für Ungebührlichkeiten bei Verhandlungen am Sendgericht.

Im Jahre 1529 hatte der des Ehebruchs angeklagte Johann Daniel der Jüngere bei der Verhandlung vor dem Sendgericht

en Vorsitzenden (Parochian, dial. Proffian, Proffion) schwer eleidigt. Er wurde darum auf Anordnung des Rats bis hristi Himmelfahrt eingesperrt und musste dann an diesem age vor der umziehenden Prozession die Steine tragen. Eine aus der stadt Aich rathsbüchern 7ª maij anno 1527" entommene Aufzeichnung (im Stadtarchiv zu Aachen) berichtet ierüber: Der raith ist overkommen und geschloßen, dat man ohann Daniel den jongen sall doen setzen und byß uff Unsers Herren hemelfarths tagk gefängklich halten und aßdan vur er procession die stein doen umbtragen, umb dat he den roffian im seindtgericht grofflich gesmelicht hat, als ime aeselbst ufferlegt worden is, sich mit sijnem eide zu reinigen an ufferlagten ehbroech, 9. decembris anni 1529.

Ein paar Auszüge aus einem verschollenen Protokollbuch les Aachener Sendgerichts vom Jahre 1400 mögen hier noch olgen: Item meister Peter armbrostmecher waiß geboden up ontports (Stadtthor) und moist darvan barfüssich und bloiß offst gan noe s. Fleins kirch (St. Foillan) mit zwen bernende erzen. Item Jan Mußken, Bylghen van der Banck waren gefangen, darum daß sy in overspil (Unzucht) gelefft hatten. Item Claß zum Roßen und Wynrich van Munster waren byt gefangen, dat sey overspill bedreven hatten. Item der Geyle Gysse und Nefgen Katzen han die kerzen gedragen, was gefangen ungehorsamb et adulterij causa. (Über die Bestrafung sittlicher Vergehen in Essen s. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XVIII, S. 109.)

52. Die Bittfahrten als Strafmittel.

Dass vormals in Aachen und Umgegend Bittfahrten als Strafe für Beleidigungen auferlegt wurden, haben wir früher bei einer vom Sendgericht zu Würselen gefällten Entscheidung (II, S. 314, Nr. 34) gesehen. Auch bei minder schweren Körperverletzungen wurde seit Alters auf eine solche Strafe erkannt. Von diesen Bittgängen konnte man sich aber in letzterm Falle durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrags an den Verletzten loskaufen. Die vom Grossen Rat der Stadt Aachen 1577 erlassene reformirte Kurgerichtsordnung setzte die Taxe fest, welche für die einzelnen Bittfahrten zu erlegen war. Bei dem dortigen Kurgericht galten damals als bevorzugte

Wallfahrtsorte: Santiago de Compostela (20 Gld.), Rom (15 Gld.), Mailand (12 Gld.), Trient (10 Gld.), Regensburg (8 Gld.), Freiburg i. Br. (6 Gld.), Metz (4 Gld.), Marburg (3 Gld.), Münster i. W. (2 Gld.), Trier (1½ Gld.), Bonn (1 Gld.), St. Vith (¾ Gld.), Lüttich (½ Gld.) und Düren (¼ Gld.). Vgl. Noppius, Aacher Chronick, Ausg. von 1632, Buch III. S. 106. Später, im 17. und 18. Jahrhundert, finden wir in den Urteilen des Aacheuer Schöffenstuhls ausser Düren Scherpenhövel, St. Hubert, Aldenhoven und Köln als Gnadenorte für Strafbittgänge bestimmt. (Vgl. Oppenhoff in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VI, S. 22.) In dem nachstehend mitgeteilten Falle handelte es sich um die Ehrenkränkung mehrerer angesehener Personen und die Beleidigung des Sendgerichts, die der Thäter mit drei Bittfahrten und Widerruf vor Gericht sühnen musste. Ein „auszugk des rathsbuchs den synodum betreffend" (im Stadtarchiv zu Aachen) schildert den Vorgang wie folgt: Item anno Domini 1399, feria quinta post Quasimodo geniti, dat was des 10ten tags aprilis, druich sich der rath gemeintlichen uiß, umb dat Peter up dem Kelre, de in den heilgen seint gewruicht was für wucher, des hee selve gede vur den ganzen seinde, quam in des proffion huis ind oeverrieff ind oeverlies den seinde zumael smelich ind onwortlich ind drewede ind was zumael onbehende van worden ind zeich hern Arnolt Bux wive ain, sy weir ein wucheresse ind sprach, her Coen van Pont der alde he wucherte, also dat der seind zumail zornich drumme was ind in wolte den seinde niet me besitzen, it in weir ee gebeßert, ind claichten dat deme gemeinen raith, also dat der rait dem vurgerurten Peter zo beßerien gesat hat, dat he tuschen den dach ind penxten Lißen, hern Arnolt Bux wive, zu beßerien wandelen sall zo sent Joist ind einen brieff off warheit dan brengen ind in ein huis waren etc., as gewonlich is, ind bennen einen monde, nae deme he wederkommen sijn sall, so sall he herrn Conen van Punt dem alden zu beßerien wandlen zo sent Thewalt ind einen brieff danne brengen ind doen, as vurschreven ind gewonlich is, ind darentuischen seint Remeißmissen niest comende sall he dem proffion ind dem gemainen seinde zu beßerien wandelen zo Unser Liever Frauwen zo Vendern ind einen brieff danne brengen ind in ein huis fahren etc., as geweenlich is, ind hiemit sall her gesuyent sijn ind sall

die wort wiedersprechen vur dem gemainen seinde, dat erste der seinde des gesunt. — Welche Wallfahrtsorte mit ‚sent Joist', ‚sent Thewalt' und ‚Unser Liever Frauwen zo Vendern' gemeint sind, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Vielleicht ist ein Kundigerer unter den Lesern dieser Zeitschrift dazu im Stande. (Fortsetzung folgt.)

Nachtrag zu der Arbeit ‚Caesar's Rheinfestung'.[1])

Die Urmitzer Rheinfestung ein vorgallisches Verteidigungswerk?

Von **Constantin Koenen.**

Im letzten Heft der Bonner Jahrbücher (Heft 104) wurde von Herrn Geheimrat Dr. Nissen, dem Professor für alte Geschichte an der Bonner Hochschule, und von mir die grosse Urmitzer Rheinfestung beschrieben, welche durch mich entdeckt und unter meiner örtlichen archäologischen und technischen Leitung von dem damals unter der interimistischen Direktion von *Nissen* stehenden Provinzialmuseum aufgedeckt worden war. Wir kamen zu dem Ergebnis, dass man auf Grund dessen, was sich aus den Angaben *Caesars* direkt und indirekt schliessen, was sich ferner durch den bisherigen archäologischen Befund, durch die Beurteilung der Grösse und Beschaffenheit der Befestigung an und für sich folgern lässt, in dem grossartigen Verteidigungswerke wahrscheinlich die von *Caesar* bei seiner zweiten Rheinbrücke errichteten ‚magnae munitiones' zu suchen habe. Nach den ersten, bei den Grabungen des Provinzialmuseums gemachten Funden erschien, wie gesagt, die historische Weisung bestätigt. In einem von mir auf den zugefüllten Gräben der grossen Urmitzer Rheinfestung beobachteten rechteckigen römischen Kastell, das nach Scherben, Gräbern und Münzen vom Anfang bis gegen den Schluss der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung bestanden haben muss, erkannte ich schon damals eines der Drususkastelle. *Nissen* bestätigte diese Deutung als Historiker. Der Spitzgraben einer dritten Befestigung, die sich im Grundriss

[1]) Zu dieser Arbeit vgl. meinen Aufsatz ‚Die archäologischen Ausgrabungen bei Urmitz' in Nr. 213 der ‚Kölnischen Zeitung' vom 18. März 1900.

mit den beiden genannten Anlagen kreuzt und stellenweise deckt, konnte ich damals wegen mangelnder archäologischer Belege noch nicht deuten. Wir pflegten diese dritte Befestigung um sie von der Rheinfestung und dem Drususkastelle zu unterscheiden, als *‚Agrippa-Lager'* zu bezeichnen.

Im verflossenen Herbste und in den beiden ersten Monaten dieses Jahres setzte das inzwischen unter die Direktion von Dr. *Lehner* getretene Bonner Provinzialmuseum die Urmitzer Grabungen unter meiner örtlichen archäologischen und technischen Leitung fort. In der letzten Sitzung des Bonner Rheinischen Altertumsvereins hat Dr. *Lehner* die neuen Ergebnisse besprochen, fand aber Widerspruch durch die Meinung, welche Nissen über denselben Gegenstand äusserte.[1]

---

[1]) In seinem uns hoffentlich durch den Druck zugänglich werdenden ausführlichen Vortrage bezog sich *Lehner* auf die von mir beobachteten, genau untersuchten und aufgezeichneten, von ihm vorsichtig an Ort und Stelle geprüften Brandgruben im Grabenfüllgrund, sowie auf die Gefässreste, welche auf und in der Sohle der Festungsgräben angetroffen wurden. Da die Gefässreste aus dem Grabenfüllgrund in den Anfang der Hallstätter Kulturperiode, die auf der Sohle gefundenen mindestens in die älteste Bronzezeit zu setzen seien, so müsse, falls nichts trüge, die grosse Festung freilich vor *Caesar* schon vorhanden gewesen sein. Geheimrat Professor Dr. *Nissen* hielt die Beobachtung für richtig, bezeichnete aber die aus ihr von *Lehner* gezogene Schlussfolgerung als unrichtig. Nach Aufgabe der Festung würden die Ubier die Stelle bewohnt und auf dem Grabenfüllgrund die Brandgruben zurückgelassen haben. Dass diese abgeschlossenen germanischen Westerwälder zu *Caesars* Zeit noch der Hallstätter Kultur dienten, während die eigentlichen Gallier schon der La Tène-Kultur ergeben waren, liege nahe anzunehmen. Deshalb begründeten die neuen Beobachtungen die bei der ersten Grabung gezogene Schlussfolgerung, dass wir es hier mit den ‚magnae munitiones' Caesars zu thun haben. Die vorrömische gallische Bevölkerung könne nach historischem Zeugnisse die Festung unmöglich errichtet haben. Unter der vorgallischen Bevölkerung würden die Iberen und Liguren in Anbetracht kommen. Allein nichts lasse sich erkennen, was der bisherigen Auffassung widerspreche. In meiner persönlichen Erwiderung wies ich auf die Nachricht bei Caesar, nach der die Ubier gebildeter als die übrigen Germanen waren und durch die Lage ihrer Wohnsitze, durch den Handel und ihren Verkehr mit römischen Kaufleuten

Es sei mir gestattet, auch meine Auffassung über die neuen Ergebnisse zu äussern. Galten die ersten Grabungen mehr einem Gesammtbilde der grossartigen Rheinfestung und der beiden Kastellanlagen, so diente die letzte Grabung dazu, dieses durchaus gelungene Gesammtbild weiter durchzubilden und auch weiteres archäologisches Material für die Geschichte der beiden übrigen Militäranlagen zu gewinnen. In der That ist auch dieses gelungen. Es wurde wieder eine Anzahl von Festungsthoren und deren Einzelheiten aufgedeckt. Auf einem völlig blosgelegten Teil der Linien von 300 Meter Länge sind jetzt im Ganzen fünf Ausfallthore, fünf Thorschanzen und fünf schmale Eingänge festgestellt. Die Bogenlinie ohne Rheinflanke, 2436 Meter Länge zeigend, würde etwa 120 Graben-Unterbrechungen, die ganze Festung somit 80 bis 100 Aussenthore gehabt haben, die, durch Turmschanzen gedeckt, zu einer ebenso grossen Zahl von Eingängen des innern Zwingers führten. Die Deutung des einen der beiden kleinen Kastelle als Drususwerk wurde weiter bestätigt durch sprechende Scherbenfunde und durch die Auffindung der Pfostenlöcher von Holzbauten, so von solchen des Prätoriums inmitten des Rechtecks. An einer Stelle war das Prätorium durch Brand zerstört und in der Brandschicht fand sich eine bronzene Gewandspange, die recht wohl für die Zeit der überlieferten Einäscherung und Schleifung der Kastell-Linie unter Claudius Civilis (Jahr 69—70 n. Chr.) passt.

---

gallische und römische Sitten angenommen hatten. Wie weit freilich die Ubier zu Caesars Zeit von ihren germanischen Stammesgenossen kulturell abwichen und wie das Resultat dieser Mischkultur, ob es der Hallstätter oder der La Tène-Kultur verwandt, das müsse noch festgestellt werden Sicher sei, dass nach den allgemeinen Satzungen der Praehistoriker die auf den zugefüllten Gräben in Brandgruben beobachteten Gefässreste dem Zeitalter der Hallstätter Kulturart angehören und dass auf und in der Sohle der grossen Urmitzer Festung gefundene Gefässstücke in die Kupfer-Bronzezeit zurückreichen; alle seien wesentlich verschieden von den germanischen Hinterlassenschaften am Niederrhein. — Es ist bei vorliegender Streitfrage freilich sehr zu beachten, dass nach dem Reichslimes-Streckenkommissär Dr. Eidam in der Gegend von Gunzenhausen die Hallstätter Zeit ‚bis zu dem Erscheinen der Römer angedauert hat'. — Aber?!

Von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte der Rheinfestung selbst sind mehrere mit Brandresten, Knochen und Gefässscherben gefüllte Koch- und Abfallgruben, die ich auf den angefüllten Gräben der Rheinfestung vorfand. Diese Gruben wurden in den Füllgrund der Gräben eingeschnitten. Somit muss die Rheinfestung bereits geschleift worden sein, als man jene Gruben anlegte. Nach den allgemeinen Satzungen der Prähistoriker gleichen aber die Gefässtypen, welche die in den Gruben gefundenen Scherben vorführen, denjenigen der Uebergangsperiode von der Bronze- in die Hallstätter Periode oder aus der ältesten Hallstätter Zeit. Das wäre aber nach gebräuchlicher Chronologie eine Epoche, die der römischen Besitzergreifung Galliens durch *Julius Caesar* um mindestens ein Jahrtausend vorausging! Hat nun die übliche Chronologie der vorrömischen Kulturreste wirklich das Richtige getroffen? Ist es ausgeschlossen, dass die Hallstätter Periode bis in die Zeit Caesars hineinreicht? — Dazu wurden unter dem Graben-Füllgrund, direkt auf der Sohle der Rheinfestungsgräben Gefässreste gefunden, die mit denjenigen der ältesten bronzezeitlichen Pfahlbauten der Schweiz übereinstimmen. In der Zeit zwischen der jetzigen und den früheren Grabungen des Provinzial-Museums will der von mir instruierte Vorarbeiter bei dem Binssteinabdecken gelegentlich der Ausschachtung des Füllgrundes der Rheinfestungsgräben sogar ein Skelettgrab angetroffen haben, das mit einem Becher ausgestattet war, der zu der Gruppe unserer Tulpenbecher gehört, von welchem Gefässtypus Bruchstücke wiederholt in dem Füllgrund auf der Grabensohle gefunden wurden. Dr. *Reinecke*-Mainz sagt, diese Keramik repräsentiere in Westdeutschland innerhalb des neolithischen Zeitalters einen besonderen Abschnitt und lässt sie chronologisch der Form des schnurverzierten geschweiften Bechers vorausgehen. *Reinecke* ist sogar geneigt, sie der Stufe neolithischer Bandkeramik vorausgehen zu lassen! (Vgl. Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz, Band IV, Heft 2 und 3. Mainz 1900. S. 337.)[1]) Auf Grund meiner Beobachtungen möchte ich den Tulpenbecher hier am Rhein dem geschweiften Becher mit

[1]) *Köhl* setzt den Tulpenbecher zwischen den Albsheimer Typus und die Periode der Schnurkeramik. Auch *Schumacher* setzt ihn in die Steinzeit.

Stichmuster [1]) chronologisch vorgehen lassen und ihn in den Anfang der Kupferzeit setzen. Ich habe meine Untersuchungen nach dieser Richtung hin noch nicht abgeschlossen. Ist das Grab wirklich in den offen liegenden Graben der Rheinfestung und nicht später durch den Füllgrund hindurch eingelassen worden, dann kann die Rheinfestung jedenfalls nicht caesarisch sein. In diesem Falle würde das grossartige, einem klassischen Römer würdige Werk der Kriegskunst am wahrscheinlichsten jenem neolithischen Volke zuzuschreiben sein, das in der Kupferperiode jene wunderbar geschliffenen, überaus nobel geformten Geräthe aus gewähltesten Steinarten anfertigte. Dieses Volk hat die tektonisch durchaus klar durchdachten geschweiften Becher mit Schnurornamentik gebildet, es hat die ersten Grabhügel mit Steinkammern errichtet, es hat die Wände der Kammern mit symbolischem Bildwerk verziert. Durch die Einführung des Leichenbrandes diente dieses Volk auch in religiöser Beziehung höheren Anschauungen. Nur ein solches Volk, das in seinem Können, in seinem Geschmack und in seinen Anschauungen eine höhere Kulturstufe gewonnen, konnte ein so vollendetes Werk, wie es sich durch die Urmitzer Rheinfestung vorstellt, errichten. In England hat man aus den runden Grabhügeln Schädel dieses Volkes untersucht, die mit geschweiften schnurverzierten Bechern gefunden wurden. Diese Köpfe zeichnen sich von den älteren und späteren Englands durch ausgesprochene Brachycephalie aus; sie sind ununterscheidbar von den Köpfen, die sich in Italien mit Sicherheit als ligurische vorgestellt haben. Haben wir diesen vorindogermanischen Brachycephalen die Urmitzer Rheinfestung zuzuschreiben, falls sie nicht von *Julius Caesar* herrührt? Aber als Denkmal jener weit entlegenen vorarischen Zeit würde die Urmitzer Rheinfestung in Bezug auf Grossartigkeit der Anlage und kriegskünstlerische Vollendung einzig dastehen; auch in der Axe der Festung gefundene Brückenspuren würden einer neuen Erklärung bedürfen. Ein Gegenstand, der hier von der grössten Wichtigkeit sein kann, ist die von mir persönlich auf der Sohle des Spitzgrabens gefundene irdene Schale. Dieselbe ist nämlich nach der üblichen Einteilung der

---

[1]) Köhls ‚Zonenbecher'.

Prähistorie in die jüngere La Tène-Zeit zu setzen; sie würde mithin für die Zeit des *Caesar* recht gut passen! Ist das von den Linien des Drususkastells abweichende Kastell caesarisch, so kann ein solch' schlichtes Lager nicht mit den bei dem zweiten Brückenübergang *Caesars* errichteten ‚magnae munitiones' in Zusammenhang gebracht werden. Wir könnten es aber, falls die grosse Rheinfestung, die allen theoretischen Anforderungen entspricht, welche man von einer grossartigen Brückenfestung Caesars erwartet, vorgeschichtlich sein sollte, mit dem ‚firmum praesidium' zu thun haben, das *Caesar* zum Schutze seiner ersten Rheinbrücke erbaute. Ich habe dasselbe in der Nähe der von Isphording im Rhein bei Weissenthurm gefundenen Holzstämme vergeblich gesucht.

Die zweite Caesarbrücke würde in diesem Falle etwas oberhalb zu suchen sein. Hier, etwa 100 Meter unterhalb des ‚grauen Turmes' in Engers, liegt allerdings eine vorzügliche Uebergangsstelle. Der frühere Unternehmer, jetzige Rentner Herr *Ludwig* in Kaltenengers erzählte mir über diesen Punkt folgendes: „Im Jahre 1883 liessen wir unsere Baggermaschine stromabwärts treiben. Als der Wind dieselbe nach der Seite von Engers hinwehte, warf ich Anker. Der Anker, über 6 Zentner schwer, an einer 125 Fuss langen, schweren Kette befestigt, griff unvermittelt plötzlich ein; es entstand ein Ruck: die Maschine senkte sich; dann ein zweiter Ruck. Ich glaubte, alles werde auseinandergerissen und sei verloren, so heftig wurde die Maschine angezogen. Bei dem ersten Ruck kam ein langer Pfahl an die Oberfläche; er überschlug sich mehrmals, trieb ab und ich glaube, dass er einen Eisenschuh zeigte. Bei dem zweiten Ruck fasste der Anker wieder und die schwere Kette zerriss. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass hier im Rheine Brückenpfähle stecken müssen, welche den Anker festhielten. Die Stelle liegt etwa 100 Meter von der rechten Rheinseite entfernt". Es ist auch zu beachten, dass sich hier, auf Halbscheid zwischen Kunen- und Sebastian-Engers, fast in der Rheinmitte eine Sandbank befand. Die Schiffe fuhren dicht entlang Engers durch eine enge Rinne, ‚die Trennel'. Das Wasser war so reissend, dass der Rheinzoll, welcher 1402 von Kapellen aus hierhin verlegt wurde, fernerhin in Koblenz enthoben werden musste. Die Sandbank sollte zwar gegen 1830 beseitigt werden, bietet aber noch heute Gefahr.

Nur unter Lootsenbegleitung passieren Schleppschiffe diese Stelle. *Ludwig* glaubt sicher, dass diese Sandbank nur durch die Pfahlstümpfe einer Brücke erklärt werden könne.

Bei dem zweiten Rheinübergange *Caesars*, der hier zu suchen wäre, bezog der Feldherr im Ubiergebiet ein Lager. Etwa 100 Schritte oberhalb der Ludwig'schen Pfahlfundstelle, im Ubiergebiet, fand Herr Museumsdirektor Dr. *Ritterling* die Anfänge eines grösseren Erdlagers unter späteren römischen Befestigungslinien. In dem Graben wurden vorrömische Gefässscherben angetroffen. Man war schon damals geneigt, dieses Lager auf Caesar zurückzuführen. Ist die Rheinfestung unrömisch, das unter dem Drususkastell gefundene Kastell caesarisch, dann gewinnt die Ritterling'sche Beobachtung für die vorliegende Sache an Bedeutung. Fast will's mir scheinen, als würden wir ausser jener unvergleichlich interessanten Rheinfestung die beiden Rheinübergänge Caesars so nachweisen können, dass fernere Zweifel über deren Lage und Beschaffenheit ausgeschlossen erscheinen. Des Bonner Provinzialmuseums unermüdliche Direktion wird jedenfalls nicht ruhen, bevor die Sache eine befriedigende Lösung gefunden hat.

Kleine Mitteilungen.

Der Besuch König Friedrich Wilhelms III. in Bonn am 13. Oktober 1815. Der Oberstleutnant D. von Malachowski hat im Jahre 1897 in Leipzig bei Fr. Grunow ‚Erinnerungen aus dem alten Preussen' veröffentlicht. Der Veröffentlichung liegt eine Autobiographie des langjährigen Flügeladjutanten Friedrich Wilhelms III., des im Jahre 1844 verstorbenen Generalleutnants Karl von Malachowski, zu Grunde. Die Erinnerungen enthalten einen bemerkenswerten Bericht über den Besuch des Königs in Bonn am 13. Oktober 1815. Der König war auf der Rückreise von Paris nach Berlin; er hatte in Aachen, Jülich und Köln kurzen Aufenthalt genommen. ‚Der König war zu seinem unbeschreiblichen Vergnügen unerkannt und unangefochten in Köln angekommen'. Seinen Flügeladjutanten ‚traf das Loos, die ausgelassene Freude der guten Kölner über sich ergehen zu lassen'.

Anders erging es dem König in Bonn: ‚In Bonn,' so erzählt Malachowski weiter, ‚hatte der König den Aerger

doppelt, dem er in Köln entgangen war. Schon eine Meil vor der Stadt empfing ihn eine angetrunkene Landweh kompagnie und das berittene Forstpersonal der Gegend, da wohl ebenfalls in seiner Freude schon vorher das Wohl de neuen Landesherrn etwas zu häufig getrunken hatte. Dies liess es sich nicht nehmen, den Wagen des Königs zu geleite ein wohlbeleibter Oberförster ritt neben dem Schlage un versuchte immer von Neuem, eine verbindliche Konversatio zu machen, von der das meiste gottlob im Wind und Lärr ungehört verhallte. Der König, schon aufgebracht, befal mir mehrmals, den Mann fortzuschaffen; aber alles Rufer Winken, alle Geberden und Zeichen blieben vergeblich; durc den Wirrwarr hörte ich nur ein paar mal: ‚Bitte recht seh es geschieht sehr gern'. Nun erblickte der König noch v sich ein thorartiges hohes Gerüst. ‚Was ist denn das? Ic glaube gar, das ist so ein sapperlotscher Triumphbogen', scha er, und in der That, es war nicht anders: weissgekleidet Mädchen und Jungfrauen, Reden haltende Deputationen musste empfangen und angehört werden und erhielten schon kei völlig freundliches Gesicht. Aber es sollte noch anderes un schlimmeres kommen. Als sich die Thore von Bonn zeigte donnerten uns Kanonen entgegen. Friedrich Wilhelm, der si im Ernste viel eher suchte als scheute, hasste sie wahrha als Freudenbegrüssungen; auch unsere Postpferde schiene keine Freude daran zu haben, sie gingen durch, in wilde Sturm durchjagten wir die Strassen und hielten erst auf de Markt, wo die Bürgergarde aufgestellt war und nebst eine dichtgedrängten Menschenmenge den König erwartete. Sein Geduld war nun völlig erschöpft; entrüstet verliess er de Wagen, begab sich straffen Schrittes mitten unter das Vol und begann mit lauter, kräftiger Stimme:

‚Ich habe alle Empfangsfeierlichkeiten mir nicht verbete sondern ich habe sie ausdrücklich verboten. Den ersten un besten Beweis von Anhänglichkeit hätten Sie mir geben könne wenn Sie diesen meinen Befehl befolgt hätten. Ich hasse di Napoleonischen Empfangsfeierlichkeiten! Noch können Si keine Liebe und Anhänglichkeit für mich, ich keine für Si haben; wenn wir erst zehn Jahre zusammen gelebt haben werden Sie mir ein treues und gehorsames Volk, ich Ihne ein gerechter und sorgsamer König gewesen sein. Dann sol

s mich freuen, wenn Sie Ihre Freude, mich zu sehen, auch ut werden lassen!'

Eine völlige Stille herrschte in der ganzen Menge, jedes Wort wurde weithin vernommen. Als der König wieder den Wagen bestiegen hatte, trat ein langer, hagerer Geistlicher heran mit den nach seiner Idee gewiss sehr kräftigen und ehrbungsvollen Worten:

‚Herrscher, lassen Sie sich Religion und Tugend angelegentlichst empfohlen sein!'

‚Ach was,' rief der König, noch immer erregt, ‚lassen Sie mich ungeschoren, ich habe in meinem Leben Religion und Tugend noch nicht unterdrückt!' Und damit rasselte der Wagen davon, auf Remagen zu.' So der Bericht Malachowski's.

Es wäre von Interesse, festzustellen, ob sich anderweite Berichte über diesen ersten Besuch des neuen Herrschers in Bonn erhalten haben. Mir sind solche bisher nicht bekannt geworden. Vielleicht enthält das städtische Archiv in Bonn hierüber Näheres.

Berlin. Dr. *Paul Kaufmann.*

Neuerwerbungen des Provinzialmuseums in Bonn. Unter den Neuerwerbungen des Provinzialmuseums sind vor allem eine Anzahl prähistorischer Altertümer hervorzuheben. Die Gemarkung zwischen dem Jägerhaus unterhalb Koblenz und Weissenthurm oberhalb Andernach, besonders die Umgegend von Urmitz lieferte eine stattliche Reihe von Thongefässen der jüngeren Bronzezeit, teils grosse Graburnen von geschmackvoller, scharf profilierter Form, teils kleinere Gefässe mit feiner Verzierung. Sehr fein ist namentlich die Technik verschiedener dünnwandiger Thonteller mit Verzierungen in Form von Zickzackbändern, guirlandenartig angeordneten Halbkreisen, die teils mit scharfzinkigem, kammartigem Instrument eingeritzt, zum Teil mit einem gerundeten Stäbchen eingeglättet sind. Die Kenntnis der rheinischen Bronzeperiode, deren Metallindustrie schon im Museum gut vertreten war, erhält durch diese keramischen Erzeugnisse eine wesentliche Bereicherung. Immer mehr wird es deutlich, dass, wie in den Pfahlbauten der Schweiz, so auch im Rheinland die Bronzezeit einen Höhepunkt der Kulturentwicklung bedeutet, der in mancher Beziehung von den späteren vorrömischen Kulturperioden nicht mehr erreicht worden ist. Wir haben es schon

vor Jahren als eine der anziehendsten Aufgaben des Provinzialmuseums bezeichnet, den zahlreichen Spuren dieser hohen Kultur am Rhein und in den Hügelgräbern moselaufwärts nachzugehen. — Auch die Sammlung der Keramik aus der Uebergangsperiode von der Bronze- in die Eisenzeit und letztere Periode selbst hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Auch hierfür hat wieder die Ausgrabung bei Urmitz reichen Zuwachs an Grabfunden und Wohnstättenresten geliefert. Aus der Gegend von Altenrath sind wertvolle Urnen hinzugekommen.

Für die römische Abteilung wurden Abgüsse eines Soldatengrabsteines aus der Gegend von Calcar und eines Jupiter-Altares mit Inschrift und den Reliefs dreier Göttern aus Ahrweiler, deren Originale sich im Trierer Museum befinden, erworben. Die diesjährige Ausgrabung im Römerlager bei Neuss förderte aus den hier blosgelegten Centurien-Kasernen neben Inschriftresten, Ziegelstempeln und allerlei Kleinaltertümern einen reichverzierten Eimer-Henkel aus Bronze zu Tage. Der starke Zuwachs der prähistorischen und Neusser Funde, sowie der römischen Grabfunde aus Bonn machte eine teilweise Neuaufstellung dieser Abteilungen notwendig.

Ebenfalls neu aufgestellt und in besonderem Raum vereinigt sind jetzt die Steindenkmäler aus romanischer Zeit, unter denen interessante frühromanische Skulpturen aus Oberpleis und reichverzierte Kapitelle aus Brauweiler besondere Erwähnung verdienen. Auch die kleine aber schöne Sammlung rheinischer Gemälde, sowie die mittelalterlichen Holzschnitzwerke und kleineren Kunstwerke, mit denen jetzt die Gypsabgüsse des Denkmäler-Archivs vereinigt sind, wurden neu aufgestellt.

Das Bauern-Kriegs-Vaterunser. Auch in schlechten Zeiten ist dem Rheinländer der Humor und die Lust, zu singen und zu sagen, nicht vergangen. Ja, gerade die schlechte Zeit hat ihn stets gereizt, in spottenden und bissigen Versen seiner Stimmung Luft zu machen. Und so finden wir gerade in den Zeiten des Niedergangs pasquillenartige Niederschläge der Gefühle, die damals sein Herz bewegten. Ein solches Opus ist das, welches wir hier folgen lassen. Der Schrift nach stammt es aus der Zeit der französischen Invasion am Ende des vorigen Jahr-

nderts. Ich fand es unter alten Familienpapieren, und es
irfte aus Bonn oder aus Oberdrees, also der Gegend zwischen
heinbach und Euskirchen, stammen. Sein poetischer Wert
t gering; literarisch ist es eine Spielerei, die aber die
timmung kund giebt, die damals in den rheinischen Landen
egen die ‚Befreier vom Joch der Fürsten' herrschte. Die
leine Reimerei, die die Ueberschrift trägt, die wir oben an
ie Spitze gestellt haben. lautet:

er Soldat tritt in's Haus hinein
nd spricht zum Wirth aus falschem Schein: Vatter!
ll das, was einst gewesen Dein,
Das soll und muss nunmehro sein unser.
er Bauer denket bei sich schlecht:
Du Schelm! bist mir eben recht der du bist.
Vir Bauern leiden arge Noth
Und klagen jammernd unserm Gott in den Himmeln.
Vir zweiflen, daß man einen find,
Der unter diesem Kriegsgesind geheiligt werde.
s ist kein Volk auf dieser Erde
Wodurch wohl mehr gelästert werde Dein Nahme.
ie sind uns eine schwere Last;
Sie rauben uns all Ruh und Rast. Zu uns komme
rum, Herr! Wo Du nicht selbst wirst hindern
So werden sie noch endlich plündern Dein Reich.
ch, würden sie doch todt geschlagen!
So wollten wir mit Freuden sagen: Dein Wille geschehe!
Venn los wir wären dieser Pein
So wollten wir voll Freuden seyn wie im Himmel.
Ver weiß, wo dies Volk hingehört
Im Himmel wird es nicht verehrt also auch auf Erden.
ie rauben unser Geld und Hab
Und stehlen uns vom Munde ab unser täglich Brod.
ie sagen: Baur! nun schaff uns frei
Das Freßen, Saufen gleich herbei. gieb uns heut
rum her! Wenn wir in diesem üblen Jahr
Dir bringen keine Gaben dar, vergieb uns
nmassen wir in dieser Qual
Bezahlen müssen ohne Zahl unsre Schuld
ar listig wissen sie zu schaffen
Dass sie bey unsren Weibern schlaffen wie wir.

Dazu muss man dann noch mit Schmertzen
Wenn auch mit trauerigem Hertzen vergeben
Wie kann uns solches Volk gefallen!
Der Teuffel hohl sie doch mit allen unsern schuldigern
Wenn man kein Stewr mehr haben kann
Sie schreien: Kerl, spann ochsen an und führe uns.
Sie sind im Land und machen Beut
Drum schonen sie uns arme Leuth nicht.
Uns Weib und Töchter unerträglich
Die führen sie uns leider täglich in Versuchung
Dieweil sie nun solch Uebel treiben
So lass sie nicht mehr bei uns bleiben, sondern erlöse uns
Vielmehr gieb, daß wir arme Leuth
Bald werden mögen ganz befreit von dem Uebel.
Ach Herr! Verleih uns Freud und Ruh
Und schick das Volk dem Teufel zu. Amen!

Hauptmann.

Antworten

Auf die *Anfrage Nr. 21* auf Seite 383 der ‚Rheinischen Geschichtsblätter' beehre ich mich, der Redaktion derselben das folgende mitzuteilen:

‚Kottef' war noch in den fünfziger Jahren in Köln gebräuchlich; jetzt hört man es nicht mehr. Bezeichnet wird damit eine kleine Weinflasche, 1/8 Liter haltend.

mhd. Kudroef, guteroef; in Koblenz Cotroff, Cottroffche, eine Arzneiflasche, nach Wegler vom spanischen cotoffre, Medizinflasche.

In einem Kölner Karnevalslied vom Jahre 1836 singt ein Dichter:

‚Dheit plaaz (anstatt) Winkge för zo schlecke
Uns gemohlde Kötterf (gemalte Flaschen) schecke.'

Köln. *J. J. Fischer,* Justizrat.

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Const. Koenen** und i. V. **Professor Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

Hauptmann'sche Buchdruckerei in Bonn.